



Schutz- und Hygienekonzept für kulturelle Veranstaltungen im Haberkasten

1. Mindestabstand

Oberstes Gebot ist die Einhaltung der Abstandsregel von 1,5 Metern zwischen Personen im Haberkasten einschließlich der sanitären Einrichtungen sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten im Foyer, auf der Treppe ins Untergeschoss und im Untergeschoss.

Entsprechend werden nur solche Tische und Stühle aus dem aktuell gültigen Saalplan „Bistrobestuhlung“ aufgestellt, die in einem Abstand von mindestens 1,5 Metern zu den Stühlen an den benachbarten Tischen stehen. Die Gesamtbesucherkapazität beträgt aktuell - je nachdem, wie viele Personen zusammen einen Tisch buchen - ca. 75-90 Personen an 30 Tischen. Die Besucher werden am Einlass empfangen und gesetzt.

2. Tischreservierung

Die Zahl der Besucher, die zusammenhängende Plätze an einem Tisch buchen dürfen, richtet sich nach den laut Bayerischer Infektionsschutzmaßnahmenverordnung im Landkreis Mühldorf a. Inn geltenden Kontaktbeschränkungen (siehe www.lra-mue.de). **Stand 17.09.2021 gibt es bei gastronomischen Angeboten keine Personenobergrenze für Tische, d.h. wir freuen uns, wenn Sie zusammen mit befreundeten Hausständen Karten an einem Tisch kaufen, um die durch den Mindestabstand reduzierte Anzahl an Tischen besser auslasten zu können. Falls im Internet keine Karten mehr verfügbar sind oder Sie sich zu Freunden setzen möchten, die bereits Karten haben, wenden Sie sich bitte an das Kulturamt (Telefon 08631/612-612).**

Für alle Veranstaltungen, die vor September 2020 mit „freier Platzwahl“ in den Vorverkauf gegangen sind, ist zusätzlich zum Kartenkauf eine Tischreservierung im Kulturamt, persönlich oder telefonisch, unter Hinterlassung einer Kontaktadresse zwingend notwendig.

3. Kontaktpersonenermittlung

Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter den Besucherinnen bzw. Besuchern, Mitwirkenden und Personal zu ermöglichen, wird vom Kulturamt der Kreisstadt Mühldorf a. Inn eine Dokumentation mit Angaben von Name, Anschrift und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) einer Person je Hausstand geführt. Die Dokumentation dient ausschließlich der Auskunftserteilung auf Anforderung und gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden. Die Daten werden nach Ablauf von vier Wochen vernichtet.

4. Umgang mit Erkrankten und Verdachtsfällen

Vom Besuch und von der Mitwirkung an Veranstaltungen sind folgende Personen ausgeschlossen:

- Personen mit nachgewiesener akuter SARS-CoV-2-Infektion.
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen.
- Personen mit COVID-19-assoziierten Symptomen (Geruchs- und Geschmacksverlust, akute respiratorische Symptome jeder Schwere).

Sollten Personen während der Veranstaltung Symptome entwickeln, haben sie umgehend die Veranstaltung zu verlassen.

5. Maskenpflicht

Besucherinnen und Besucher sind ab Betreten des Haberkastens zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (bei gelb/roter Krankenhausampel FFP2-Maske) verpflichtet. **Aufgrund des gastronomischen Angebots im Haberkasten darf die Maske am Tisch abgenommen werden.**

Von der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sind ausgenommen:

- Mitwirkende, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Darbietung führt oder mit einer Tätigkeit im Zusammenhang mit der künstlerischen Darbietung nicht vereinbar ist
- Kinder bis zum sechsten Lebensjahr
- Personen, die nachweisen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist.

6. Handhygiene

Alle Gäste werden am Einlass zur Desinfektion ihrer Hände mittels am Einlass bereitstehendem Desinfektionsspender aufgefordert.

Des Weiteren stehen in den Sanitärräumen im UG folgende Mittel zur Händehygiene zur Verfügung:

- Flüssigseifenspender
- Einmalhandtücher
- Händedesinfektionsmittel

7. Reinigung

Alle Kontaktflächen wie Türklinken, Handläufe, Tischoberflächen, Stuhllehnen, Sanitäranlagen werden vermehrt gereinigt.

Finden an einem Tag zwei Vorstellungen hintereinander statt, so werden zwischen Auslass und Neueinlass alle o.g. Kontaktflächen und Sanitärräume gereinigt.

8. Lüftung

Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches wird zusätzlich zur vorhandenen Lüftungsanlage so oft wie möglich mit geöffneten Fenstern und Türen quergelüftet. Die Gesamtbesucherkapazität beträgt derzeit ca. ein Viertel bis maximal die Hälfte der normalen Besucherkapazität.

9. Laufwege

Der Besuchereinlass erfolgt über die Holztüre in der Mitte des Haberkasten-Innenhofs. Der Besucherauslass erfolgt über den Notausgang Fragnergasse. Die Garderobe im UG bleibt geschlossen. Jacken dürfen ausnahmsweise mit in den Saal genommen werden (bzw. sollten nach Möglichkeit im Auto gelassen werden).

Wir bitten darum, Karten im Vorfeld online oder telefonisch zu erwerben, um Warteschlangen an der Abendkasse zu vermeiden.

10. 3G-Regelung

Bei einer 7-Tage-Inzidenz von 35 oder mehr im Landkreis Mühldorf a. Inn gilt indoor der 3G-Grundsatz, d.h. persönlichen Zugang zu Kulturveranstaltungen im Haberkasten haben dann nur noch Geimpfte, Genesene oder aktuell Getestete. Bitte halten Sie am Einlass unaufgefordert einen der folgenden Nachweise **in digitaler oder Papierform bereit:**

- **Nachweis über die vollständige Impfung** vor mind. 14 Tagen bzw. Impfpass
- **Genesenennachweis:** Positiver PCR-Test nicht älter als 6 Monate (oder positiver PCR-Test älter als 6 Monate + 1 Auffrischimpfung vor mind. 14 Tagen)
- **Negativer PCR-Test** nicht älter als 48 Stunden
- **Negativer Antigen-Schnelltest** nicht älter als 24 Stunden

Bei gelb/roter Krankenhausampel sowie bei Stehkonzerten kann der Testnachweis nur durch PCR-Test („3G plus“) erfolgen!

Von der Testpflicht ausgenommen sind Kinder bis 6 Jahre, noch nicht eingeschulte Kinder sowie Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen des Schulbesuchs regelmäßigen Testungen unterliegen.

Sollten an der Identität der Nachweis führenden Person Zweifel bestehen, hat sich diese durch amtlicher Ausweisdokumente (Lichtbildausweis) zu legitimieren.

11. Einhaltung der Sicherheitsvorschriften

Gegenüber Besuchern und Gästen, die die Sicherheitsvorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht. Der Veranstalter kontrolliert die Einhaltung des betrieblichen Schutzkonzeptes seitens der Mitwirkenden und Besucher und ergreift bei Verstößen geeignete Maßnahmen.

